

Datenerhebung / Erhebungsformulare

Jede *Prüfgesellschaft* übermittelt der Bankenkommission mittels separatem Erhebungsformular für Banken, Effekthändler, Finanzgruppen und Finanzkonglomerate (Erhebungsformular BEF) einerseits und Fondsleitungen und Anlagefonds (Erhebungsformular AF) andererseits jährlich bis Ende September die Daten **A1**

1. zum Totalbetrag der Honorare (A3-A5),
2. zu Honoraren und Prüfaufwand für jedes von ihr *geprüfte Institut* und gegebenenfalls von diesem verwaltete Anlagefonds (A6-A16)
3. zum Prüfaufwand der internen Revision des *geprüften Instituts*. (A17–A20).

Bei Finanzgruppen und –konglomeraten erfolgen die Angaben zu 2. und 3. sowohl für die Gruppe als Ganzes als auch für jede zur Gruppe gehörende Bank nach Art. 1 und 2 BankG und jeden zur Gruppe gehörenden Effekthändler nach Art. 2 Bst. d BEHG sowie jede zur Gruppe gehörende Fondsleitung nach Art. 9 AFG einschliesslich der von dieser verwalteten Anlagefonds. **A2**

1. Totalbetrag der Honorare

Der Totalbetrag der im abgelaufenen Geschäftsjahr in Rechnung gestellten Honorare wird aufgeteilt in Honorare für *Prüfdienstleistungen* (Erhebungsformulare Ziff. 1.1.) und Honorare für Nicht-Prüfdienstleistungen (Erhebungsformulare Ziff. 1.2.). **A3**

Die Angaben erfolgen auf Gruppenbasis, d.h. Honorare, die von Gesellschaften in Rechnung gestellt werden, an denen die *Prüfgesellschaft* mit mehr als der Hälfte der Stimmen direkt oder indirekt beteiligt ist oder auf andere Weise einen beherrschenden Einfluss ausübt, sind einzuschliessen. **A4**

Diese Angabe dient als Basis zur Bestimmung des Verhältnisses der Honorare einzelner Prüfkunden (Erhebungsformulare Ziff. 2.2.2.1.) zu den Gesamteinkünften der *Prüfgesellschaft* nach Art. 36 Abs. 4 BankV bzw. Art. 33 Abs. 3 BEHV bzw. Art. 81 Abs. 1 Bst. b AFV und Ziffer 4.2 der RLU-TK. **A5**

2. Honorare pro geprüftes Institut

2.1 Angaben zum geprüften Institut

Unter Ziffer 2.1.1. der Erhebungsformulare ist für jedes *geprüfte Institut* eine Identifikationsnummer anzugeben, welche die Bankenkommission der *Prüfgesellschaft* vorgängig bekannt gibt. Im Falle von Fondsleitungen ist zusätzlich die Anzahl geprüfter Anlagefonds anzugeben. **A6**

2.2. Honorare

Der Totalbetrag der im abgelaufenen Geschäftsjahr den einzelnen *Instituten* in Rechnung gestellten Honorare setzt sich zusammen aus dem für die *Prüfdienstleistung* zu entrichtenden Entgelt sowie aus allen in Rechnung gestellten Nicht-Prüfdienstleistungen, die von der *Prüfgesellschaft* und mit ihr *verbundenen Gesellschaften* erbracht wurden (Erhebungsformulare Ziffer 2.2). **A7**

2.2.1 Unterteilung nach Art der Dienstleistung

Bei Banken, Effekthändlern, Finanzgruppen und Finanzkonglomeraten ist der Totalbetrag der Honorare pro *Institut* zu unterteilen in Honorare für *Prüfdienstleistungen* und Honorare für Nicht-*Prüfdienstleistungen* (Erhebungsformular BEF Ziffern 2.2.1.1. und 2.2.1.2.). Die Honorare für *Prüfdienstleistungen* sind weiter aufzuteilen in Honorare für die Rechnungsprüfung, die Aufsichtsprüfung, die ausserordentlichen Revisionen, die Vertiefungsprüfungen bei Grossbanken und übrige *Prüfdienstleistungen* (Erhebungsformular BEF Ziffern 2.2.1.1.1.–2.2.1.1.5.). Die Honorare für Nicht-*Prüfdienstleistungen* sind weiter aufzuteilen in Honorare für mit den Prüfungen zusammenhängende Nicht-*Prüfdienstleistungen*, für allgemeine Beratungstätigkeit (inkl. Steuerberatung) sowie übrige Nicht-*Prüfdienstleistungen* (Erhebungsformular BEF Ziffern 2.2.1.2.1 – 2.2.1.2.3.).

Im Prüfbericht (EBK-RS Prüfbericht) werden folgenden Daten des Erhebungsformulars BEF offengelegt:

- Ziffer 2.2.1.2.1. (Honorare für mit der Prüfung zusammenhängende Dienstleistungen)
- Ziffer 2.2.1.2.2. (Honorare für allgemeine Beratungstätigkeit, inkl. Steuerberatung)

Die in Ziffern 2.2.1.1. und 2.2.1.2 offengelegten Honorare entsprechen den Angaben gemäss Richtlinie betr. Informationen zur Corporate Governance der SWX Swiss Exchange, Ziffern 8.2 und 8.3.

Bei Fondsleitungen ist der Totalbetrag der Honorare pro *Institut* zu unterteilen in Honorare für *Prüfdienstleistungen* und Honorare für Nicht-*Prüfdienstleistungen* (Erhebungsformular AF Ziff. 2.2.1.1. und 2.2.1.2.). Die Honorare für *Prüfdienstleistungen* sind weiter aufzuteilen in Honorare für die Prüfung der Fondsleitung und diejenige der Anlagfonds (Erhebungsformular AF Ziff. 2.2.1.1.1. und 2.2.1.1.2.).

2.2.2. Unterteilung nach Dienstleistungserbringern

Der Honorar-Totalbetrag pro *Institut* ist aufzuteilen in

- Honorare der *Prüfgesellschaft* und der Gesellschaften, an denen diese mit mehr als der Hälfte der Stimmen direkt oder indirekt beteiligt ist oder auf andere Weise einen beherrschenden Einfluss ausübt (Erhebungsformulare Ziff. 2.2.2.1.) und
- Honorare von anderen zum gleichen *Verbund* gehörenden Unternehmungen (Erhebungsformulare Ziff. 2.2.2.2.).

Setzt sich der Totalbetrag der Honorare pro *Institut* ausschliesslich aus Honoraren der *Prüfgesellschaft* und allenfalls der Gesellschaften, an denen diese mit mehr als der Hälfte der Stimmen direkt oder indirekt beteiligt ist oder auf andere Weise einen beherrschenden Einfluss ausübt, zusammen, ist der Totalbetrag in den Erhebungsformularen unter Ziffer 2.2.2.1. zu erfassen, während unter Ziffer 2.2.2.2 eine Null einzusetzen ist.

3. Prüfaufwand der Prüfgesellschaft pro Institut

Bei Banken, Effekthändlern, Finanzgruppen und Finanzkonglomeraten gibt die *Prüfgesellschaft* sowohl den effektiven Prüfaufwand als auch den budgetierten Prüfaufwand in Stunden an (Erhebungsformular BEF Ziffern 3.1 und 3.2). Die Angaben zum effektiven Prüfaufwand in Stunden pro *Institut* im abgelaufenen Geschäftsjahr sind aufzuteilen nach **A14**

- Rechnungsprüfung, Aufsichtsprüfung, nicht eindeutig auf Rechnungsprüfung und Aufsichtsprüfung zuteilbarer Aufwand, ausserordentlichen Revisionen, Vertiefungsprüfungen bei Grossbanken und übrige Prüfungen (Erhebungsformular BEF Ziffern 3.3.1. – 3.3.6.)
- leitender Prüfer, übrige Prüfer (Assistant/Senior), höheres Kader (Manager, *Partner*) und Sekretariatspersonal (Erhebungsformular BEF Ziffern 3.4.1. – 3.4.4.)
- Planung/Risikoanalyse, Zinsdifferenzgeschäft, Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft, Handel, übrige Geschäfte, Informatik, Berichterstattung und übriges (Erhebungsformular BEF Ziffern 3.5.1 – 3.5.8).

Gehört die *Prüfgesellschaft* zu einem international tätigen *Verbund* von *Prüfgesellschaften* ist hier nicht nur der Prüfaufwand der Gesellschaft in der Schweiz, sondern auch ein allfälliger Prüfaufwand der *verbundenen Gesellschaften* im Ausland beim betreffenden *Institut* anzugeben. **A15**

Bei Fondsleitungen gibt die *Prüfgesellschaft* sowohl den effektiven Prüfaufwand als auch den budgetierten Prüfaufwand in Stunden an (Erhebungsformular AF Ziffern 3.1. und 3.2.). Die Angaben zum effektiven Prüfaufwand in Stunden pro *Institut* im abgelaufenen Geschäftsjahr sind aufzuteilen nach **A16**

- leitender Prüfer, übrige Prüfer (Assistant/Senior), höheres Kader (Manager, *Partner*) und Sekretariatspersonal (Erhebungsformular AF Ziffern 3.3.1. – 3.3.4.)
- Planung, Prüfung Fondsleitung, Prüfung Anlagefonds und Berichterstattung (Erhebungsformular AF Ziffern 3.4.1. – 3.4.4.)

4. Prüfaufwand der internen Revision

Bei Banken, Effekthändlern, Finanzgruppen und Finanzkonglomeraten melden die *Prüfgesellschaften* für jedes *geprüfte Institut* den Prüfaufwand der Internen Revision im abgelaufenen Geschäftsjahr in Stunden (Erhebungsformular BEF Ziffer 4.). Dieser wird einerseits aufgeteilt nach Sachgebieten in **A17**

- Planung, im Sinne der Jahres-/Mehrjahresplanung (Erhebungsformular BEF Ziffer 4.1.1.)
- Rechnungsprüfung (Erhebungsformular BEF Ziffer 4.1.2.)
- Zinsdifferenzgeschäft (Erhebungsformular BEF Ziffer 4.1.3.)
- Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft (Erhebungsformular BEF Ziffer 4.1.4.)
- Handelsgeschäft (Erhebungsformular BEF Ziffer 4.1.5.)
- übrige Geschäfte (Erhebungsformular BEF Ziffer 4.1.6.)
- Informatik (Erhebungsformular BEF Ziffer 4.1.7.)
- Berichterstattung (Erhebungsformular BEF Ziffer 4.1.8.)
- übriges (Erhebungsformular BEF Ziffer 4.1.9.)

Andererseits wird der Prüfaufwand unterteilt nach Mitarbeiterkategorien in: **A18**

- höheres Kader (Erhebungsformular BEF Ziffer 4.2.1.)
- Revisionsmitarbeiter (Erhebungsformular BEF Ziffer 4.2.2)
- Sekretariatspersonal (Erhebungsformular BEF Ziffer 4.2.3.).

Bei Fondsleitungen melden die *Prüfgesellschaften* für jedes *geprüfte Institut* den Prüfaufwand der Internen Revision im abgelaufenen Geschäftsjahr in Stunden (Erhebungsformular AF Ziffer 4.). Dieser wird einerseits aufgeteilt nach Sachgebieten in **A19**

- Planung (Erhebungsformular AF Ziffer 4.1.1.)
- Prüfaufwand Fondsleitung (Erhebungsformular AF Ziffer 4.1.2.)
- Prüfaufwand Anlagefonds (Erhebungsformular AF Ziffer 4.1.3.)
- Berichterstattung (Erhebungsformular AF Ziffer 4.1.4.)

Andererseits wird der Prüfaufwand unterteilt nach Mitarbeiterkategorien in: **A20**

- höheres Kader (Erhebungsformular AF Ziffer 4.2.1.)
- Revisionsmitarbeiter (Erhebungsformular AF Ziffer 4.2.2.)
- Sekretariatspersonal (Erhebungsformular AF Ziffer 4.2.3.).